

1. Ausgabe.

26. Jahrgang, Wien, Samstag, den 23. Oktober 1920, Nr. 339.

Oelabgabe. Vom 24. bis 30. Oktober werden bei den städtischen Margarineabgabestellen pro Person 12 kg Oel zum Preise von 15,84 K gegen Abschnitt 215 der Fettkarte ausgegeben. Organisierte Verbraucher erhalten 12. kg Margarine zum Preise von 11,40 K

Kartoffelabgabe. Sonntag bis Dienstag werden im 3., 4. und 5. Bezirk ausländische Kartoffeln um 7,20 K pro Kg. ein Kg pro Person, gegen Abschnitt 9 abgegeben.

Holzversorgung. Die von der Gemeinde Wien angekündigte Versorgung der armen Bevölkerung mit Brennholz beginnt am 25. d. Auf den Hauptplätzen der Gemeinde und der Grossverkaufsgesellschaft der Konsumvereine werden an die mit grünen Holzbezugsanweisungen rayonierten Kunden gegen Abrennung des für die laufende Woche gültigen Marktabschnittes 20 kg Holz zum Preise von 1,60 K pro kg abgegeben.

2. Ausgabe.

26. Jahrgang, Wien, Samstag, den 23. Oktober 1920, Nr. 340.

Lebensmittelfälschungen. Dem Tätigkeitsberichte des Wiener Marktregimes im September entnehmen wir: Die Verfälschungen der Milch durch Zusatz von Wasser und Entrahmung sind die üblichen Manipulationen, die Untersuchungen ergaben Wasserzusätze von 7 - 33 %. Von 10 bei der n.ö. Molkerei im XX. Bezirke abgenommenen Proben mußten 8 als durch Wasserzusatz (7 - 17 %) verfälscht, beanstandet werden: Brauner Franz, XII., Bonygasse 20 wässerte mit 33 %. Bei einer zweimaligen Revision in der Gutsverwaltung des Stiftes Schotten, XVI., Sandleitengasse 1 wurde festgestellt, daß dort selbst täglich 70 - 80 Liter an nichtbezugsberechtigten Personen verabfolgt wurden: Der Direktor des Betriebes verweigerte die Annahme marktamtlich zugewiesener Kranken- und Säuglingsmilch und kürzte eigenmächtig die vorgeschriebenen Pflichtmengen. Bei Lea Mascher, II., Große Mohrengasse 34/8 wohnhaft, wurde Butter beschlagnahmt, die diese einer Gemischtwarenverschleißerin zum Kaufe anbot. Die Butter war durch Einarbeiten von 52 % Wasser gröblich verfälscht. Derart grobe Verfälschungen konnten insbesondere bei Beschlagnahmen von Schleichhandelsbutter wiederholt konstatiert werden. Hinsichtlich des Butterverkaufes wurden eingehende Nachforschungen gepflogen, da Butter noch immer den Gegenstand staatlicher Bewirtschaftung bildet. Bei Mehl wurden hinsichtlich der Zusammensetzung Anstände erhoben und auch mit Anzeigen vorgegangen. Bemerkens-

wert erscheint der Fall rent Wolf, XVI., Wurlitzergasse 22. Die Untersuchung einer Weizenmehlprobe ergab einen Zusatz von 93,3 % Gips. Mehl das zur Beteiligung für rayonierte Kunden bestimmt war, stellte Mischmehl (Roggen und Gerste) dar, welches in reichlichen Mengen Brandsporen enthielt somit für den menschlichen Genuß ungeeignet war. - Unter der falschen Bezeichnung „Ungarische Salami“ wurde von Emil Spira, II., Taborstraße 36 zum Preise von K 280 per kg verkauft/ Das es sich nicht um ungarische Salami gehandelt hat, geht daraus hervor, daß der Erzeuger dieser Wurst die Koscher- und Selchwarenfabrik „Tauria“, XV., Herklotzgasse war. - Wilhelm Steinbach, XIV., Bened Schellg. 34 hielt holländisches echtes, getrocknetes Hühnerweiß feil, welches lediglich aus pulverisierten Gelatine bestand. - Marie Jelen, Holzhändlern, X., Leibnitzgasse 34 nützte die herrschende Holz-Hochkonjunktur in betrügerischer Weise aus, indem sie bei der Holzabgabe an rayonierte Kunden in vielen Fällen Verkürzungen im Gewichte beging, was die mittellose Bevölkerungsgeschichte bei den zugewiesenen kleinen Mengen ganz besonders empfindet. - Revisionen in eichpolizeilicher Hinsicht ergaben zahlreiche Anstände. Es wurden Maße und Gewichte vorgefunden, die nicht der vorschriftsmäßigen periodischen Nachsicherung unterworfen worden waren. Ein Mißstand wurde speziell bei Straßenverkäufern erhoben, die entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Federwagen oder andere unzulässige Wagen verwenden, statt der allein zulässigen oberhalbigen Balkenwagen. Bei Straßenverkäufern wurde ferner festgestellt, daß zur Auskleidung der Wagschalen dicke Papierbogen Verwendung finden, wodurch die Käufer benachteiligt werden. Das Einspielen der Wagen zeigte ebenfalls Unkorrektheiten und ist die Verwendung jedweder Tariermittel (Steine etc.) zur Behebung unstatthaft. Die Aufstellung der Wagen in Geschäftsläden war in vielen Fällen eine derartige, daß sie den Augen des Käufers entzogen wurde, da die Wage entweder unter dem Verkaufspult oder aber geschickt mit Waren etc. umstellt war. - Beschlagnahmt wurden: 840 kg Mehl, 33 fadenziehende Wecken, 320 kg Fleisch, 300kg Fische, 152 kg Butter, 1561 Stk. Eier, 298 kg Zucker, 2224 kg Obst, 13715 kg Grünwaren und Gemüse, 260 kg Schwämme- 375 kg Seifenersatz und 9000 Schachteln Zünder, sowie kleinere Mengen Kondensmilch, Gerstenkaffee, Gewürze, Ersatzlebensmittel, Milch, Oelsardinen, Kohle, Gerste, Salz, Hühner, Kartoffel etc.

Zwiverba. 24. bis 30. Oktober: Kondensmilch ungezuckert K 21.- und gezuckert K 49.-, Kindermehl (Nestle) K 21.50, getrocknete grüne Erbsen K 26.-, gelbe Erbsen K 26.-, Spalterbsen K 28.-. Textilwaren: Neu ab Dienstag Untermäntel für Herren, Außerdem Herrenanzüge und Damenkostüme, Wäschestoffe, Herren- und Damenfilzhüte und Restbestände aus den Vorwochen.

Anzeige. Der Gemeinderat hat in seiner vertraulichen Sitzung den tit. Obermagistratsrat Josef Schaufjäger und Dr. Theodor Held und dem tit. Oberbaust Ing. Johann Bartack die Bezüge der II. Bezugsklasse und eine in die Bemessungsgrundlage der Ruhe- und Versorgungsgeldnisse einrechenbare Personalzulage verliehen.

Sitzungen im Rathaus. Der Stadtsenat tritt Dienstag vormittags, der Gemeinderat Donnerstag 4 Uhr nachmittags zu einer Sitzung zusammen.

Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.

Mit dem Tage des ersten Zusammentretens des neugewählten Nationalrates treten die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Bundeshauptstadt Wien und das Land Niederösterreich in Kraft. Diese enthalten im wesentlichen Folgendes:

Das Landesgesetzgebungsrecht wird in gewissen gemeinsamen Angelegenheiten für ganz Niederösterreich von einem gemeinsamen Landtag ausgeübt, der aus 2 Kurien besteht. Die Kurie Land wird aus den Abgeordneten des Landes ausschließlich Wien, die Kurie Stadt aus Vertretern des Wiener Gemeinderates gebildet. Die gemeinsamen Angelegenheiten, zu denen aber jedenfalls die gemeinsame Landesverfassung gehört, erstrecken sich nur auf den Wirkungskreis der ehemals autonomen Landesverwaltung, also auf Angelegenheiten, in denen bisher der Landtag Gesetze erlassen und der Landesrat (früher Landesauschuß) die Verwaltung inne hatte. Diese gemeinsamen Angelegenheiten werden in der gemeinsamen Landesverfassung festgesetzt.

Das Landesgesetzgebungsrecht in den nicht gemeinsamen Angelegenheiten steht für Wien dem Gemeinderat als Landtag, für Niederösterreich ausschließlich Wien dem Landtag von Niederösterreich Land zu. Zu diesen nicht gemeinsamen Angelegenheiten gehören jedenfalls die Verfassung jedes der beiden Landestteile, die Wahl der Mitglieder zum Bundesrat und die Gesetzgebung hinsichtlich der Abgaben, soweit sie in den Wirkungskreis der Länder fällt.

Der Wirkungsbereich der bisherigen Landesregierung als Nachfolgerin der früheren politischen Landesstelle (Statthaltereirei) geht zur Gänze an die beiden Landestteile über. Für Wien wird der Bürgermeister Landeshauptmann, der Stadtsenat Landesregierung und der Magistrat Landesbehörde.

Der bisherige Wirkungsbereich des Landrates (früher Landesauschuß) geht, sofern es sich um gemeinsame Angelegenheiten handelt, auf eine vom gemeinsamen Landtag zu wählende Verwaltungskommission, sofern es sich nicht um gemeinsame Angelegenheiten handelt, auf die beiderseitigen Landesregierungen, also für Wien auf den Stadtsenat über.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes ist eine Änderung des Gemeindestatutes notwendig.

Der Status erhält im Sinne der Bundesverfassung den Namen „Verfassung der Bundeshauptstadt Wien“.

Es gliedert sich nunmehr nach dem für die Beratung in den Gemeindevertretungskörpern bestimmten Entwurfe in 4 Hauptstücke.

Das erste Hauptstück enthält die Bestimmungen über die recht-

liche Stellung der Stadt Wien in der Republik Oesterreich nach dem Bundesverfassungsgesetze, im Wesentlichen also die vorstehenden Bestimmungen.

Das zweite Hauptstück entspricht dem gegenwärtigen Gemeindestatute und führt den Titel „Wien als Gebietsgemeinde“. Diese Bezeichnung entspricht gleichfalls dem Bundesverfassungsgesetze, wonach die bisherigen Städte mit eigenem Statute Gebietsgemeinden werden.

Das dritte Hauptstück führt den Titel „Wien als Land“.

Das vierte Hauptstück enthält die Schlußbestimmung über den Wirksamkeitsbeginn.

Die Bestimmungen des dritten Hauptstückes stellen sich als Ausführung und Ergänzung des Bundesverfassungsgesetzes dar, soweit es für Wien als Land in Betracht kommt.

Der erste Abschnitt dieses Hauptstückes führt die Organe der Gesetzgebung und Vollziehung an, wie sie oben bereits erwähnt wurden.

Der zweite Abschnitt handelt von der Gesetzgebung und fordert im Anschluß an die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes die Beschlussfassung durch den Gemeinderat, die Beurkundung durch den Bürgermeister als Landeshauptmann und die Gegenzeichnung durch den Magistratsdirektor als Landesamtsdirektor, endlich die Kundmachung durch den Bürgermeister als Landeshauptmann in dem neu zu schaffenden Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Wien, enthält ferner die wichtigsten Bestimmungen über die Geschäfts^{ordnung} des Gemeinderates als Landtag, die sich im allgemeinen an die Geschäftsordnung der bisherigen Nationalversammlung anschließen und von denen insbesondere die Immunität der Mitglieder des Gemeinderates hervorzuheben ist. Diese Immunität soll sich aber, sofern sie als Sitzungsimmunität in Erscheinung tritt, nur auf die Sitzungen des Gemeinderates als Landtag erstrecken.

Der dritte Abschnitt handelt von der Vollziehung und zwar von der Vollziehung des Landes, die dem Stadtsenat als Landesregierung obliegt, und von der Vollziehung des Bundes, die gemäß dem Bundesverfassungsgesetze als mittelbare Bundesverwaltung vom Bürgermeister zu besorgen ist.

Der vierte Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Mitwirkung der Stadt Wien an der Gesetzgebung und Vollziehung in den gemeinsamen Angelegenheiten und setzt fest, daß der Gemeinderat nach dem Verhältniswahlrecht eine nach der Bürgerzahl Wiens im Verhältnis zur Bürgerzahl Niederösterreichs ausschließlich Wien sich ergebende Anzahl von Abgeordneten als Kurie Stadt in

den gemeinsamen Landtag entsendet, ferner daß der Bürgermeister der Verwaltungskommission für die gemeinsamen Angelegenheiten angehört und abwechselnd mit dem Landeshauptmann von Niederösterreich-Land den Vorsitz in dieser Kommission führt.

Der fünfte Abschnitt behandelt die Wahl der Vertreter Wiens im Bundesrat und bestimmt gleichfalls in Anlehnung an die Bundesverfassung, daß diese Mitglieder nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen sind, wobei jedoch mindestens ein Mandat der Partei zufallen muß, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Gemeinderate aufweist.

Nach den Bestimmungen der Bundesverfassung müssen die Mitglieder der Landesregierung, also der Bürgermeister und die Stadträte nicht dem Gemeinderate angehören, wohl aber zu ihm wählbar sein. Auch die im gemeinsamen Landtag entsendeten Vertreter sowie die Bundesratsmitglieder müssen nicht dem Gemeinderat angehören, wohl aber zu ihm wählbar sein.

Die Bestimmungen des 2. Hauptstückes wurden mit einigen wichtigen Änderungen aus dem bisherigen Gemeindestatute übernommen.

Eine einschneidende Änderung wird erst Platz greifen können, wenn die in der Bundesverfassung angekündigte neue Gemeindeordnung beschlossen sein wird.

Von den vorgeschlagenen Änderungen ist hervorzuheben die Abschaffung des Bürgerrechtes unter Gewährleistung der aus Bürgerrechtsverleihungen bereits erworbenen Rechte, die Loslösung des Begriffes Gemeindegewissen von dem bisher geforderten Realbesitz und der Steuerleistung und die Bindung dieses Begriffes lediglich an den ordentlichen Wohnsitz in Wien und der Geldentwertung entsprechende Erhöhungen der Ansätze für die Kompetenz des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates.

Schließlich wurde in diesem Hauptstück auch eine Umgruppierung der Bestimmungen des bisherigen Gemeindestatutes im Interesse der Systematik vorgenommen.

Der Entwurf der neuen Verfassung der Bundeshauptstadt Wien wird am Montag, den 25. ds. und die folgenden Tage die für diesen Zweck vom Gemeinderat gewählte Kommission beschäftigen, um dann dem Stadtsenat und dem Gemeinderat vorgelegt zu werden. Unterdessen wird der Entwurf einer gemeinsamen Landesverfassung vorbereitet, über welchen die Gemeinde Wien dann mit den Vertretern von Niederösterreich-Land in Verhandlungen treten wird.